

# RS Vwgh 1993/4/30 91/17/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1993

## Index

L37161 Kanalabgabe Burgenland  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §199;  
BAO §20;  
BAO §93 Abs3 lit a;  
KanalabgabeG Bgld §2 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/30 90/17/0333 4 (hier Anwendungsfall des § 2 Abs 4 Bgld KanalabgabeG)

## Stammrechtssatz

Wie aus § 147 Krnt LAO 1983 hervorgeht, kann die Abgabenbehörde, wenn mehrere Personen zur Entrichtung einer Abgabe als Gesamtschuldner verpflichtet sind, entscheiden, wen sie in Anspruch nimmt, ob sie also das abgabenrechtliche Leistungsgebot an einen bestimmten, an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richtet. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die entsprechend zu begründen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170121.X02

## Im RIS seit

06.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)